

Zweckverband  
Nord-Ost-Gruppe  
Neunburg vorm Wald  
Bärnhof 2  
92431 Neunburg vorm Wald  
Tel. 09672 / 9208540 Fax. 09672 / 920855100  
mail@nord-ost-gruppe.de  
www.nord-ost-gruppe.de



**Wasserabgabebesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
(WAS)  
vom 01.07.2015**

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 29.11.2014,  
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 19.12.2014 des Landkreises Schwandorf

---

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung	Seite 4
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	Seite 5
§ 3	Begriffsbestimmungen	Seite 6
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	Seite 7
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	Seite 7
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Seite 8
§ 7	Beschränkung der Benutzungspflicht	Seite 8
§ 8	Sondereinbarungen	Seite 9
§ 9	Grundstücksanschluss	Seite 9
§ 10	Anlage des Grundstückseigentümers	Seite 10
§ 11	Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers	Seite 11

§ 12	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	Seite 12
§ 13	Abnehmerpflichten, Haftung	Seite 13
§ 14	Grundstücksbenutzung	Seite 13
§ 15	Art und Umfang der Versorgung	Seite 13
§ 16	Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke	Seite 15
§ 17	Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabnahme aus öffentlichen Entnahmestellen	Seite 15
§ 18	Haftung bei Versorgungsstörungen	Seite 15
§ 19	Wasserzähler	Seite 16
§ 20	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	Seite 17
§ 21	Nachprüfung der Wasserzähler	Seite 17
§ 22	Änderung; Einstellung des Wasserbezuges	Seite 18
§ 23	Einstellung der Wasserlieferung	Seite 18
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	Seite 19
§ 25	Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	Seite 19
§ 26	Inkrafttreten	Seite 20
	Bekanntmachungsvermerk	Seite 21

# **Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 01.07.2015**

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Wasserabgabebesatzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden

### **1. Neunburg vorm Wald**

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

### **2. Schwarzhofen**

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;



3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tännesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## § 2

### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere

Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

